Verordnung über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 7. Dezember 2023

Der Einwohnerrat beschliesst, gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen (SHR 550.100) vom 8. Dezember 2003: [1]

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

[2] Alle übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens sind in den Reglementen des Feuerwehrverbandes Neuhausen - Oberklettgau (Verbandsordnung, Feuerwehrordnung, Besoldungsreglement) geregelt.

Art. 2

[1] Die Ersatzabgabe beträgt 0.42 % vom steuerpflichtigen Einkommen, maximal Fr. 600.-- pro Person.

[2] Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Personen beträgt die Ersatzabgabe 0.21 % des steuerpflichtigen Gesamteinkommens, im Maximum Fr. 600.-- pro Person.

II. Schlussbestimmungen

Art. 3

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

[1] Beschluss Einwohnerrat vom 7. Dezember 2023